

Ein Jubiläum

Autor(en): **Vetter, Alfred**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **25 (1952)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-517059>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

im Handel. Fleckenseifen enthalten meistens Panamarindenextrakt. Fleckenwasser sind entweder feuergefährlich und daher als solche deutlich zu bezeichnen oder aber die **Dämpfe** der Fleckenwasser sind **gesundheitsschädlich**. Darum ist es gesetzliche Vorschrift, dass alle diese Arten von Fleckenwasser eine deutliche Warnschrift auf den Flaschenetiketten tragen.

Dämpfe von Fleckenwasser sollen nicht eingeatmet werden. Reinigung nur im Freien oder bei offenem Fenster vornehmen!

Feste oder flüssige Bodenbehandlungspräparate, Wachs-, Paraffin-, Terpentin- oder Gemische ähnlicher Dinge dürfen nie auf heisser Herdplatte oder gar auf offenem Feuer erwärmt und damit leichter streichbar gemacht werden. Das ist eine grob-fahrlässige, sträfliche Unvorsichtigkeit und kann schwere Folgen haben. Ich erinnere nur an die folgenschwere Explosion in einem Gross-Restaurant in Zürich.

Verschlossene Kochkisten oder Bettwärmeflaschen gehören ebenfalls nicht auf die heisse Herdplatte oder gar auf offenes Feuer. Das hat dieser Tage eine ältere Frau deutlich und nachdrücklich zu spüren bekommen mit ihrer Bettwärmeflasche, die sie verschlossen in den Ofen steckte zum Aufwärmen.

Gärende Fruchtsäfte (Sauser, Obst-, Frucht- und Gemüsesäfte) sind so aufzubewahren und zu verschliessen, dass für alle Fälle genügend Luftwechsel möglich ist. Alkohol in vollständig angefüllten und fest verschlossenen Gefässen kann diese durch Volumenänderung zum Platzen bringen.

Unzulässig ist auch das Aufbewahren oder Abfüllen von Erzeugnissen anderer Firmen in Originalgebinden gesetzlich geschützter Marken. Dass Markenartikel, welche unter einem bestimmten Namen oder in einer bestimmten Verpackung in den Handel kommen, gesetzlichen Schutz auch durch die Militärbetriebe geniessen, ist doch eigentlich selbstverständlich.

Verboten, wenn auch nicht gesundheitsschädlich, ist die Aufbewahrung von Suppe, Tee, Kaffee oder gar Schweinefutter in **Milchgefässen**. Das kommt leider in den Militärküchen immer wieder vor, obwohl die eidg. Lebensmittelverordnung und militärische Vorschriften darauf hinweisen. **Milchgefässe dürfen zu keinen andern Zwecken verwendet werden.**

Hoffentlich ist es mir gelungen, wieder auf einige Tatsachen hinzuweisen, die schon schwere Folgen nach sich zogen. **Unkenntnis schützt bekanntlich nicht vor Strafe.**

Ein Jubiläum

Von Major Vetter Alfred, KK MSA 8

Es sind zwar nur einfache, bescheidene Helfer in der Abteilung „Verpflegung“ unserer Armee, welche ihr Jubiläum feiern können. Dafür dürfen sie aber doch auch in unserem Fachorgan Erwähnung finden. Es sind dies die **Kochkiste** und die **Fahrküche**. 40 Jahre sind nun verstrichen, seit sie durch die Truppenordnung 1912

bei uns Eingang gefunden haben. Es war die Truppenordnung, welche auch die Geb.Br. ins Leben gerufen hat und grosse umwälzende Änderungen unserer Herresorganisation brachte.

Bis 1912 behalf man sich mit der alten Ordonnanz-Küche, bestehend aus verzinnnten Tragkesseln mit eisernem Traggestell, wohl verpackt auf dem grossen schweren Fourgon in einer Lattenkiste. Das Kochen war damals noch umständlich und das Menu dementsprechend einfach: Suppe mit Spatz und Spatz mit Suppe. Höchstens ein guter Koch brachte zur Abwechslung noch ein Gulasch zustande; das Braten war zu umständlich.

Wie ging die Kocherei vor sich? Nach der Windrichtung wurde die Kochgrube ausgehoben, das Eisengestell festgemacht und daran die Kessel gehängt, welche je nach der Intensität des Feuers verschoben wurden, bis alles gar gekocht war. Bei starkem Wind kam als Salz und Pfeffer oft die Asche in die Kessel und bei allzu schlechtem Wetter wurde die Kocherei geradezu ein Kunststück des Chefs und seiner Gehilfen. Im Gebirge waren diese Zustände allerdings zu primitiv und mit der Schaffung der eigentlichen Gebirgstruppen mussten auch die Mittel zum Kochen verbessert werden.

1911 wurden in der Geb. Art. R. S., in der ich als Fourier die Sporen abverdiente, die ersten Kochkisten ausprobiert. Sie kamen aus Innsbruck von den k. k. Kaiserjägern und sahen den heute noch im Gebrauch stehenden Modellen ziemlich ähnlich. Der Kessel hatte aber ein Dampfventil und war in den glatten Ecken schwer zu reinigen. Zwischen Kessel und Kochkiste wurden die Isolierkissen gelegt. In der Verlegung wurden diese neuesten Möbel ausprobiert und die ersten Versuche misslangen gründlich. Eine schriftliche Anleitung fehlte, es wurde „gepröbelt“ und „gepröbelt“ und so gab es blaue Schokolade zum Morgenessen und weisse Mehlpappe anstelle von Teigwaren. Doch in einigen Tagen hatte man die Kniffe herausgefunden und mit Stolz wurden am Schluss der R. S. die Kochkünste dem zur Inspektion nach der Lenzerheide gekommenen Generalstabschef Sprecher von Bernegg vorgeführt.

In der Folge gelangte im Jahre 1912 die neue verbesserte Kochkiste allgemein zur Einführung, die Kochmethoden wurden gründlich studiert, ausprobiert und in den Schulen und Kursen instruiert. Noch heute weiss die Truppe die überaus guten und praktischen Dienste der Kochkiste sehr zu schätzen.

Mit der Kochkiste kam auch die **Fahrküche** zur Einführung. Die Feldartillerie hatte bereits eine solche im Batteriewagen und die Kav. Mitr. — als damals modernste Waffe — besaßen eine Fahrküche auf zwei Rädern. Mit der Truppenordnung 1912 bekam auch die Infanterie die Fahrküche in jede Kompanie. Und rückblickend darf konstatiert werden, dass sich die „Gulaschkanone“, die nun nach der neuen Truppenordnung wieder verschwindet, in den beiden Grenzbesetzungen bewährt hat und ihre Vorzüge allgemein anerkannt und gewürdigt wurden.

Unsere „alten Krieger“ werden sich gewiss noch an die Zeit erinnern, wo die „Küchentiger“ — wie der Soldatenwitz sich ausdrückte — am Abend nach getaner

Arbeit mit vor Rauch tränenden Augen jeweils noch „Einen“ genehmigten. Und da kommt mir noch eine Reminiszenz vor Augen, welche ich den Lesern des „Fourier“ nicht vorenthalten möchte:

Es war 1912 im W.K. der Bündner Geb.Bttr. 6 im Val Tuors bei Bergün. Der damalige Hptm. Orgetorix hielt eben Batterie-Rapport. Da meldete ein Korporal, dass die Kanoniere des 2. Zuges nur Suppe und ein paar Kartoffeln zur Hauptmahlzeit am Abend erhalten, während die andern dazu doch den Spatz gehabt hätten. Der Fourier musste den Fall sofort untersuchen und es stellte sich heraus, dass der Kan. Hartmann — ein langer, spindeldürrer Prättigauer — dem Fasszettel nach für alle 14 Mann gefasst hatte. Auf dem etwas langen Wege von der Küche zum Kantonement hatte dieser mit einem besonders guten Appetit ausgezeichnete Jünger der St. Barbara sämtliche 14 Spatzen vertilgt und musste deshalb vor den Kadi treten. Als der Hptm. ihm den berechtigten Vorwurf machte, er hätte seinen Kameraden die Spatzen weggefressen, das sei ein trauriger Fall, so 14 Spatzen zu verschlucken, antwortete der Prättigauer treuherzig: „Gwüsch, gwüsch niit, Herr Houptme, äs schind nur driizähn gschiin...“

Der unsorgfältig aufbewahrte Kassaschlüssel

Hptm. O. Schönmann, Div.-Gericht 4

Oblt. R., stellvertretender Kp.Kdt., wurde des Diebstahls im Sinne von Art. 129 Ziff. 1 MSTG. angeklagt, begangen dadurch, dass er, in der Absicht, sich unrechtmässig zu bereichern, aus der Kompagniekasse (Dienstkasse) des Einführungskurses für Hilfspolizei im Kassenschrank des Schulbüros in der Kaserne Basel Fr. 3700.— in Noten an sich nahm und darüber wie ein Eigentümer verfügte. Der Angeklagte wurde vom Div.Gericht 4 für die unwürdige und unverständliche Tat zu einem Jahr Gefängnis bedingt auf die Maximalzeit von fünf Jahren, abzüglich 41 Tage Untersuchungshaft, zur Entsetzung vom Grad eines Oblt., zu einer Gerichtsgebühr sowie zu den Kosten des Verfahrens verurteilt.

Ohne die verwerfliche Handlungsweise des Fehlbaren irgendwie beschönigen oder abschwächen zu wollen, war es vom bestohlenen Fourier geradezu unverantwortlich und leichtfertig, den Tresorschlüssel vorwiegend in einer Kommode aufzubewahren. Die sichere Aufbewahrung der Gelder, wie sie in Ziff. 63 des VR. verlangt wird, erstreckt sich nicht nur auf das Geld selbst, sondern ebenso sehr auf den Schlüssel. Dieser gehört aus Gründen erhöhter Sicherheit auf den Mann (Rechnungsführer), wie die Privatschlüssel oder das Portemonnaie, und nicht in eine jedermann zugängliche Kommodeschublade! Das soll aus vorliegendem Fall gelernt werden. Wir müssen leider auch im Militärdienst hin und wieder mit der Möglichkeit rechnen: Gelegenheit macht Diebe!